



VEREINSSTATUTEN

Turnverein Niederglatt

Statuten der selbständigen Riegen

Aktivriege (ehemals Damenriege und Turnverein)
Fitnessriege (ehemals Frauenriege und Männerriege)

Reglemente der unselbständigen Riegen

ElKi Turnen
Kinderturnen
Jugend- bzw. Mädchenriege
Geräteturnriege
Kunstturnerriege

Mitglied des



Inhaltsverzeichnis

Statuten des Turnverein Niederglatt	8
1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit	8
1.1 Name	8
1.2 Sitz	8
1.3 Gründung und Ziele	8
1.4 Zugehörigkeit	8
2 Vereinsstruktur	8
2.1 Riegen	8
2.2 Riegenstatus selbständige Riegen	8
2.3 Verwaltung unselbständige Riegen	8
2.4 Gründung neuer Riegen	9
2.5 Öffentliche Angebote	9
3 Mitgliedschaft	9
3.1 Mitgliederkategorien	9
3.2 Jugendmitglied TVN	9
3.3 Aktivmitglied TVN	9
3.4 Passivmitglied TVN	9
3.5 Ehrenmitglied TVN	9
3.6 Funktionär TVN	9
3.7 Gönner TVN	9
3.8 Aufnahme	9
3.9 Austritt	10
3.10 Streichung / Ausschluss	10
4 Rechte und Pflichten	10
4.1 Statuten und Reglemente	10
4.2 Beitragspflicht, Erhebung der Mitgliederbeiträge	10
4.3 Versicherungspflicht	10
4.4 Vereinsinteressen	10
5 Organe	10
5.1 Organe	10
5.2 Delegierten-versammlung (DV)	11
5.3 Zusammensetzung DV	11
5.4 Einladung zur DV	11
5.5 Anträge	11
5.6 Teilnahme an der DV	11
5.7 Ausserordentliche DV	11
5.8 Abstimmung Beschlussfassung	11
5.9 Wahlen und Abstimmungen	11
5.10 Vereinsversammlung (VV)	12
5.11 Technische Kommission (TK)	12
5.12 Vorstand (VS)	12
5.13 Einberufung Vorstandssitzung	12
5.14 Zeichnungs-berechtigung	12
5.15 Präsident	13
5.16 Aktuar	13
5.17 Kassier	13
5.18 Kommunikations-verantwortlicher	13
5.19 Materialverwalter	13
5.20 Veranstaltungs-koordinator	13
5.21 Jugend-verantwortlicher	13
5.22 Vizepräsident	13
5.23 Rechnungsrevisoren	13
5.24 Spezialfunktion: Fähnrich	13
5.25 Spezialfunktion: Vereinswagen Verantwortlicher	13
5.26 Spezialfunktionen	13
5.27 Spezialkommissionen	14

6	Finanzen	14
6.1	Einnahmen	14
6.2	Ausgaben	14
6.3	Finanzreglement.....	14
6.4	Finanzkompetenz Vorstand.....	14
6.5	Rechnungsjahr	14
6.6	Verbandsabgaben	14
6.7	Mitgliederbeitrag	14
6.8	Haftung	14
7	Schlussbestimmungen	15
7.1	Auflösung.....	15
7.2	Übergang	15
7.3	Statutenänderungen	15
7.4	Streitfälle.....	15
7.5	Frühere Bestimmungen.....	15
7.6	Inkrafttreten	15
	Statuten der Aktivriege des Turnverein Niederglatt.....	16
1	Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit.....	16
1.1	Name	16
1.2	Sitz.....	16
1.3	Gründung und Ziele.....	16
1.4	Zugehörigkeit zu TVN.....	16
1.5	Zugehörigkeit zu Verbänden	16
2	Vereinsstruktur	16
2.1	Riegenstrukturen	16
3	Mitgliedschaft.....	16
3.1	Mitgliederkategorien	16
3.2	Mitgliedschaft.....	16
3.3	Mitturner	17
3.4	Aktivmitglied	17
3.5	Freimitglied	17
3.6	Ehrenmitglied.....	17
3.7	Passivmitglied.....	17
3.8	Eintritt / Aufnahme	17
3.9	Austritt	17
3.10	Streichung Ausschluss	17
4	Rechte und Pflichten	17
4.1	Statuten	17
4.2	Besuchspflicht	17
4.3	Arbeitsleistungen	17
4.4	Beitragspflicht.....	18
4.5	Versicherungspflicht	18
4.6	Vereinsinteressen.....	18
5	Organe	18
5.1	Organe.....	18
5.2	Generalversammlung (GV)	18
5.3	Einladung zur GV	19
5.4	Anträge	19
5.5	Teilnahme an der GV	19
5.6	Ausserordentliche GV	19
5.7	Abstimmung Beschlussfassung	19
5.8	Wahlen Abstimmungen	19
5.9	Turnstand	19
5.10	Vorstand (VS).....	19
5.11	Einberufung Vorstandssitzung	19
5.12	Zeichnungs-berechtigung.....	19
5.13	Präsident	20
5.14	Aktuar	20

5.15	Kassier.....	20
5.16	Technischer Leiter	20
5.17	Vizepräsident.....	20
5.18	Rechnungsrevisoren	20
5.19	Delegierte der DV des TVN.....	20
6	Finanzen	21
6.1	Einnahmen	21
6.2	Ausgaben	21
6.3	Finanzreglement.....	21
6.4	Finanzkompetenz Vorstand.....	21
6.5	Rechnungsjahr	21
6.6	Mitgliederbeitrag.....	21
6.7	Haftung	21
7	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	22
7.1	Übergangs-bestimmungen	22
7.2	Auflösung.....	22
7.3	Revision der Statuten	22
7.4	Streitfälle.....	22
7.5	Frühere Bestimmungen.....	22
7.6	Inkrafttreten	22
	Statuten der Fitnessriege des Turnverein Niederglatt.....	23
1	Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit.....	23
1.1	Name	23
1.2	Sitz.....	23
1.3	Gründung und Ziele.....	23
1.4	Zugehörigkeit zu TVN.....	23
1.5	Zugehörigkeit zu Verbänden	23
2	Vereinsstruktur	23
2.1	Riegenstrukturen	23
3	Mitgliedschaft.....	23
3.1	Mitgliederkategorien	23
3.2	Mitgliedschaft.....	23
3.3	Aktivmitglied	24
3.4	Freimitglied	24
3.5	Ehrenmitglied.....	24
3.6	Passivmitglied.....	24
3.7	Eintritt / Aufnahme	24
3.8	Austritt	24
3.9	Streichung Ausschluss	24
4	Rechte und Pflichten	24
4.1	Statuten	24
4.2	Besuchspflicht	24
4.3	Arbeitsleistungen	24
4.4	Beitragspflicht	25
4.5	Versicherungspflicht	25
4.6	Vereinsinteressen.....	25
5	Organe	25
5.1	Organe.....	25
5.2	Generalversammlung (GV)	25
5.3	Einladung zur GV	26
5.4	Anträge	26
5.5	Teilnahme an der GV	26
5.6	Ausserordentliche GV	26
5.7	Abstimmung Beschlussfassung	26
5.8	Wahlen Abstimmungen	26
5.9	Turnstand	26
5.10	Vorstand (VS).....	26

5.11	Einberufung Vorstandssitzung	26
5.12	Zeichnungsberechtigung	26
5.13	Präsident	27
5.14	Aktuar	27
5.15	Kassier	27
5.16	Technischer Leiter	27
5.17	Beisitzer	27
5.18	Vizepräsident	27
5.19	Rechnungsrevisoren	27
5.20	Delegierte der DV des TVN	27
6	Finanzen	27
6.1	Einnahmen	27
6.2	Ausgaben	27
6.3	Finanzreglement	27
6.4	Finanzkompetenz Vorstand	27
6.5	Rechnungsjahr	28
6.6	Mitgliederbeitrag	28
6.7	Haftung	28
7	Übergangs- und Schlussbestimmungen	29
7.1	Übergangs-bestimmungen	29
7.2	Auflösung	29
7.3	Revision der Statuten	29
7.4	Streitfälle	29
7.5	Frühere Bestimmungen	29
7.6	Inkrafttreten	29
	Reglement EIKi-Turnen des Turnverein Niederglatt	30
1	Name und Zugehörigkeit	30
1.1	Name/Stellung	30
1.2	Zweck	30
1.3	Tätigkeit	30
2	Organisation	30
2.1	Organisation	30
2.2	Hauptleiter	30
2.3	Leiterteam	30
3	Finanzen	30
3.1	Grundsätzliches	30
3.2	Mitgliederbeitrag	30
3.3	Versicherung	31
3.4	Entschädigungen	31
4	Mitgliedschaft	31
4.1	Eintritt	31
4.2	Austritt	31
4.3	Pflichten	31
4.4	Ausschluss	31
5	Schlussbestimmungen	31
5.1	Auflösung	31
5.2	Änderungen	31
5.3	Streitigkeiten	31
5.4	Inkrafttreten	31
	Reglement des Kinderturnen des Turnverein Niederglatt	32
1	Name und Zugehörigkeit	32
1.1	Name/Stellung	32
1.2	Zweck	32
1.3	Tätigkeit	32
2	Organisation	32
2.1	Organisation	32

2.2	Hauptleiter	32
2.3	Leiterteam.....	32
2.4	Jugend + Sport	32
3	Finanzen	32
3.1	Grundsätzliches.....	32
3.2	Mitgliederbeitrag	33
3.3	Versicherung	33
3.4	Entschädigungen.....	33
4	Mitgliedschaft.....	33
4.1	Eintritt	33
4.2	Austritt	33
4.3	Pflichten.....	33
4.4	Ausschluss	33
5	Schlussbestimmungen	34
5.1	Auflösung.....	34
5.2	Änderungen	34
5.3	Streitigkeiten.....	34
5.4	Inkrafttreten	34
Reglement der Jugendriege und Mädchenriege des Turnverein Niederglatt.....		35
1	Name und Zugehörigkeit.....	35
1.1	Name/Stellung	35
1.2	Zweck	35
1.3	Tätigkeit	35
2	Organisation.....	35
2.1	Organisation	35
2.2	Hauptleiter	35
2.3	Leiterteam.....	35
2.4	Hilfsleiter.....	35
2.5	Jugend + Sport	36
3	Finanzen	36
3.1	Grundsätzliches.....	36
3.2	Mitgliederbeitrag	36
3.3	Versicherung	36
3.4	Entschädigungen.....	36
4	Mitgliedschaft.....	36
4.1	Eintritt	36
4.2	Austritt	36
4.3	Pflichten.....	36
4.4	Ausschluss	36
5	Schlussbestimmungen	37
5.1	Auflösung.....	37
5.2	Änderungen	37
5.3	Streitigkeiten.....	37
5.4	Inkrafttreten	37
Reglement der Geräteturnriege des Turnverein Niederglatt.....		38
1	Name und Zugehörigkeit.....	38
1.1	Name/Stellung	38
1.2	Zweck	38
1.3	Tätigkeit	38
2	Organisation.....	38
2.1	Organisation	38
2.2	Hauptleiter	38
2.3	Leiterteam.....	38
2.4	Jugend + Sport	38
3	Finanzen	39

3.1	Grundsätzliches	39
3.2	Mitgliederbeitrag	39
3.3	Versicherung	39
3.4	Entschädigungen	39
4	Mitgliedschaft.....	39
4.1	Eintritt	39
4.2	Austritt	39
4.3	Pflichten.....	39
4.4	Ausschluss	39
5	Schlussbestimmungen	40
5.1	Auflösung.....	40
5.2	Änderungen	40
5.3	Streitigkeiten.....	40
5.4	Inkrafttreten	40
	Reglement der Kunstturnerriege des Turnverein Niederglatt.....	41
1	Name und Zugehörigkeit.....	41
1.1	Name/Stellung	41
1.2	Zweck	41
1.3	Tätigkeit.....	41
2	Organisation.....	41
2.1	Organisation	41
2.2	Hauptleiter	41
2.3	Leiterteam.....	41
2.4	Jugend + Sport	41
3	Finanzen	42
3.1	Grundsätzliches.....	42
3.2	Mitgliederbeitrag	42
3.3	Versicherung	42
3.4	Entschädigungen.....	42
4	Mitgliedschaft.....	42
4.1	Eintritt	42
4.2	Austritt	42
4.3	Pflichten.....	42
4.4	Ausschluss	42
5	Schlussbestimmungen	43
5.1	Auflösung.....	43
5.2	Änderungen	43
5.3	Streitigkeiten.....	43
5.4	Inkrafttreten	43

Abkürzungen

AR	Aktivriege
DV	Delegiertenversammlung
FR	Fitnessriege
GV	Generalversammlung
J+S	Jugend + Sport
STV	Schweizerischer Turnverband
TK	Technische Kommission
TVN	Turnverein Niederglatt
VS	Vorstand
VV	Vereinsversammlung
ZTV	Zürcher Turnverband

Grundsätzliches

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Statuten des Turnverein Niederglatt

1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit	
1.1 Name	Der Turnverein Niederglatt (TVN) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
1.2 Sitz	Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Niederglatt ZH
1.3 Gründung und Ziele	Der am 17. Juni 1902 gegründete Turnverein Niederglatt - ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers - pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen. - fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern - koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen - ist politisch und konfessionell neutral.
1.4 Zugehörigkeit	Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglemente er sich unterstellt. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen.
2 Vereinsstruktur	
2.1 Riegen	Dem Verein gehören folgende Riegen an: Als selbständige Riegen (Vereine): - Aktivriege - Fitnessriege Als unselbständige Riegen: - ElKi Turnen - Kinderturnen - Jugendriege - Mädchenriege - Geräteutnrige - Kunstturnerriege
2.2 Riegenstatus selbständige Riegen	Die selbständigen Riegen sind Vereine im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Sie erstellen und genehmigen eigene Statuten und Reglemente. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des TVN nicht widersprechen. Deren Reglemente unterliegen der Genehmigung des VS des TVN; deren Statuten unterliegen der Genehmigung der Delegiertenversammlung (DV) des TVN.
2.3 Verwaltung unselbständige Riegen	Die unselbständigen Riegen werden durch den Vorstand (VS) des TVN verwaltet. Sie haben eigene Reglemente, welche durch den VS TVN erstellt und durch eine 2/3 Mehrheit der DV genehmigt werden. Für jede unselbständige Riege wird ein zweckgebundenes Konto geführt.

- | | | |
|-----|-----------------------|---|
| 2.4 | Gründung neuer Riegen | Neue selbständige oder unselbständige Riegen können durch den TVN gegründet werden. Der VS TVN erstellt die nötigen Statuten und Reglemente. Die DV entscheidet über Aufnahme einer neuen selbständigen Riege in den TVN und genehmigt deren Statuten. |
| 2.5 | Öffentliche Angebote | Der TVN kann öffentliche Angebote anbieten. Diese können auch durch Nicht-Mitglieder des TVN besucht werden. Die Teilnehmer müssen bei der ersten Lektion eine Versicherungsverzichtserklärung unterzeichnen. Die Technische Kommission (TK) legt die Grundsätze (Entschädigungen, Beiträge, Bedingungen) fest. Der Leiter dieses Angebotes muss Mitglied des TVN sein. Das Angebot muss vom VS genehmigt werden. |

3 Mitgliedschaft

- | | | |
|-----|----------------------|--|
| 3.1 | Mitgliederkategorien | <p>Mitgliederkategorien des TVN:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jugendmitglied TVN - Aktivmitglied TVN - Ehrenmitglied TVN - Passivmitglied TVN - Funktionär TVN - Gönner TVN <p>Mitgliederkategorien der selbständigen Riegen des TVN:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitturner - Aktivmitglied - Freimitglied - Ehrenmitglied - Passivmitglied <p>Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV und dem STV zu melden.</p> |
| 3.2 | Jugendmitglied TVN | Jugendmitglied ist jedes Mitglied, welches noch nicht das 16. Lebensjahr erreicht hat und in einer selbständigen oder unselbständigen Riege des TVN aktiv ist. |
| 3.3 | Aktivmitglied TVN | Aktivmitglied ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr erreicht hat und in einer selbständigen Riege oder unselbständigen des TVN Aktiv-, oder turnendes Frei- oder Ehrenmitglied ist. |
| 3.4 | Passivmitglied TVN | Passivmitglied des TVN sind sämtliche Passivmitglieder sowie die nicht-turnenden Frei- und Ehrenmitglieder der selbständigen Riegen. |
| 3.5 | Ehrenmitglied TVN | Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die DV. |
| 3.6 | Funktionär TVN | Ein Funktionär ist Mitglied im TVN, ohne dass er Mitglied in einer selbständigen Riege ist. Er übernimmt spezielle Aufgaben (entgeltlich oder unentgeltlich). |
| 3.7 | Gönner TVN | Gönner des TVN kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt. |
| 3.8 | Aufnahme | Die Aufnahme in den Verein als Aktiv- oder Passivmitglied erfolgt durch Aufnahme oder Mutation des Mitgliedes der zuständigen (selbständigen oder unselbständigen) Riege. Die Aufnahme als Funktionär erfolgt durch Beschluss der DV. |

- 3.9 Austritt Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand des TVN oder an die zuständige Riege gerichtet werden. Bei einem Austritt erlischt auch automatisch die Mitgliedschaft in der selbständigen oder unselbständigen Riege. Austretende haben den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.
- 3.10 Streichung / Ausschluss Ein Mitglied, welches seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt, die Statuten und Reglemente des Vereins verletzt, die Vereinsinteressen schädigt oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der DV vom Verein ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss erlischt auch automatisch die Mitgliedschaft in der selbständigen oder unselbständigen Riege. Das betroffene Mitglied ist von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Statuten und Reglemente Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten und der Reglemente.
- 4.2 Beitragspflicht, Erhebung der Mitgliederbeiträge Die Beitragspflicht beginnt spätestens mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres. Es liegt in der Kompetenz des Riegevorstandes (einer selbständigen oder unselbständigen Riege), bei Eintritt in den laufenden Jahr den Beitrag zu erheben, obwohl die Aufnahme in den Verein noch nicht erfolgt ist. Die Mitgliederbeiträge bestehen aus drei Teilen: Verbandsabgaben, Mitgliederbeitrag TVN und Mitgliederbeitrag Riege. Die Riegen melden dem Kassier TVN die Höhe der Mitgliederbeiträge der Riege.
- 4.3 Versicherungspflicht Die als turnende STV-Mitglieder deklarierten Mitglieder sind gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz versichert. Die Prämien richten sich nach den Vorschriften der SVK-STV.
- 4.4 Vereinsinteressen Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen des VS zu unterziehen.

5 Organe

- 5.1 Organe Die Organe des Vereins sind:
- Delegiertenversammlung
 - Vereinsversammlung
 - Vorstand
 - Technische Kommission
 - Rechnungsrevisoren
 - Spezialkommissionen
 - Spezialfunktionen.

- 5.2 Delegiertenversammlung (DV) Das oberste Organ ist die Delegiertenversammlung des TVN. Sie findet im ersten Quartal des Kalenderjahres, nach den Generalversammlungen der selbständigen Riegen statt. Sie ist durch den Vorstand des TVN einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:
- Abnahme des Protokolls der letzten DV
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Mutationen
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Anträge
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Jahresprogramm
 - Budget
 - Wahlen (Präsident, VS, Funktionäre, Leiter der unselbständigen Riegen, Spezialfunktionen und Revisoren)
 - Ehrungen
 - Statutenrevision, Reglements Anpassungen.
 - Fusion oder Auflösung des Vereins
- 5.3 Zusammensetzung DV Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
- mit Wahl-, Stimm- und Antragsrecht
 - dem VS des TVN
 - 2 Vorstandsmitgliedern sowie 5 Delegierten jeder selbständigen Riege
 - 2 Delegierte der Technischen Kommission des TVN
 - ohne Wahl-, Stimm- und Antragsrecht
 - den Funktionären des TVN
 - Spezialfunktionen und Mitglieder der Spezialkommissionen
 - Rechnungsrevisoren
 - übrige Mitglieder des TVN
 - Gäste
- 5.4 Einladung zur DV Die Einladung zur DV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich per Post oder E-Mail zu erfolgen.
- 5.5 Anträge Anträge müssen durch die Delegierten dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der DV schriftlich per Post oder E-Mail eingereicht werden.
- 5.6 Teilnahme an der DV Die Teilnahme an der DV ist für die Delegierten der selbständigen Riegen obligatorisch. Falls ein Delegierter an der DV verhindert ist organisiert er eine berechnigte Stellvertretung und benachrichtigt den VS TVN und den VS seiner Riege.
- 5.7 Ausserordentliche DV Die Einberufung einer ausserordentlichen DV kann vom VS von sich aus oder auf Begehren von 1/3 der Delegierten unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- 5.8 Abstimmung Beschlussfassung Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechnigten verlangt werden. Jeder Wahl- / Stimmberechnigte hat nur 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.
- 5.9 Wahlen und Abstimmungen Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechnigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechnigten erforderlich.

- 5.10 Vereinsversammlung (VV) Die Vereinsversammlung (VV) dient dem Verein, alle turnenden Mitglieder der selbständigen Riegen zu versammeln. Die VV wird nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/3 der Delegierten einberufen. Die VV kann Beschlüsse über turnerische Aktivitäten und den TVN betreffende Anschaffungen im Rahmen des durch die DV festgelegten Budgets fällen, solange sie nicht unter die Kompetenz des VS TVN oder die DV fallen. Die Einladung hat mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich per Post oder E-Mail zu erfolgen. Über die Vereinsversammlung ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten DV bekannt zu geben. Alle turnenden Mitglieder der selbständigen Riegen sowie die Leiter der unselbständigen Riegen werden eingeladen und haben Stimmrecht.
- 5.11 Technische Kommission (TK) Die TK wird durch den Präsidenten TVN geführt und besteht aus allen Hauptleitern der selbständigen, unselbständigen Riegen sowie dem Jugendverantwortlichen. Hauptaufgabe der technischen Kommission ist es, die turnerischen Aktivitäten aller Riegen zu koordinieren. Weitere Aufgaben bestehen darin, Mitglieder zu den Übertritten zwischen Jugend-, Aktiv-, und Fitnessriege zu motivieren und zu koordinieren. Zusätzlich erarbeitet die TK öffentliche Angebote. Sitzungen der technischen Kommission werden durch den Präsidenten TVN geführt. An der ersten Sitzung nach der DV werden innerhalb der technischen Kommission die 2 Delegierten für die nächste DV gewählt.
- 5.12 Vorstand (VS) Der von der DV zu wählende Vorstand amtiert jeweils für ein Jahr und besteht aus:
- Präsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Kommunikationsverantwortlicher
 - Materialverwalter
 - Veranstaltungskoordinator
 - Jugendverantwortlicher
- Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder (auf mindestens 5 Mitglieder) reduziert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen. Die aufgeführten Funktionen werden in diesem Fall auf die Vorstandsmitglieder aufgeteilt. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind im Pflichtenheft des TVN festgehalten.
- 5.13 Einberufung Vorstandssitzung Der VS TVN versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der VS ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse müssen schriftlich festgehalten werden und über Sitzungen wird ein Protokoll geführt.
- 5.14 Zeichnungsberechtigung Der VS TVN vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar rechtsverbindlich. Wertschriften dürfen nur nach entsprechendem Beschluss der DV angelegt werden. Für Wertschriften zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift. Für unselbständige Riegen kann nach VS Entscheid der Hauptleiter Zeichnungsberechtigung für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent der entsprechenden Riege erhalten.

- | | |
|---|--|
| 5.15 Präsident | Der Präsident leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der DV legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Er besucht die Delegiertenversammlung und die Regionen Konferenz des ZTV (obligatorisch). |
| 5.16 Aktuar | Der Aktuar erledigt die Vereins-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen im Auftrag des Vorstandes. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen und führt die STV Mitgliederdatenbank und die Mitgliederliste aller angegliederten Riegen. Er ist für die Archivierung der Unterlagen verantwortlich. |
| 5.17 Kassier | Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung, inklusive der angeschlossenen unselbständigen Riegen in Absprache mit den Hauptleitern. Er verwaltet das Vermögen. Er erstellt zuhanden der DV die Jahresrechnung und das Budget getrennt nach Riegen. Der Kassier versendet die Rechnungen an alle Mitglieder. |
| 5.18 Kommunikationsverantwortlicher | Der Kommunikationsverantwortliche ist verantwortlich für den Vereinsauftritt gegen aussen und innen, die Initiierung und Koordination der Werbung und die Mitgliederwerbung. |
| 5.19 Materialverwalter | Der Materialverwalter hat die Aufsicht über die Turngeräte und das Vereinsinventar. Er führt eine Inventarliste und trägt auch die Verantwortung für die Ordnung im Geräteraum und anderen Vereinsräumlichkeiten. |
| 5.20 Veranstaltungs-koordinator | Der Veranstaltungskoordinator ist verantwortlich, mögliche nicht-turnerische Veranstaltungen des TVN dem VS und der DV vorzuschlagen, sowie Veranstaltungen anhand der Ressourcen zu koordinieren. Er ist Ansprechperson der Organisationskomitees in Fragen von Material, Lieferanten und Bewilligungen. Er organisiert die Gründung der Organisationskomitees. |
| 5.21 Jugendverantwortlicher | Der Jugendverantwortliche koordiniert die Aktivitäten der Jugend und unterstützt die Hauptleiter der unselbständigen Riegen in administrativen Belangen.
Er ist gleichzeitig für das J+S Wesen des TVN zuständig und motiviert die Leiter zur Teilnahme an Ausbildungskursen. |
| 5.22 Vizepräsident | Der Vorstand informiert an der DV welches Mitglied des Vorstandes als Vizepräsident amtiert. Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt er (als Vizepräsident) dessen Funktionen und unterstützt ihn im Übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte. |
| 5.23 Rechnungsrevisoren | Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die DV zwei Rechnungsrevisoren für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Rechnungsrevisoren verfassen zuhanden der DV einen schriftlichen Prüfbericht mit Antrag. |
| 5.24 Spezialfunktion: Fähnrich | Der Fähnrich ist für die Vereinsfahne zuständig, nimmt mit der Fahne an Zeremonien, Beerdigungen sowie an Wettkämpfen teil. Er ist dem Präsidenten unterstellt. |
| 5.25 Spezialfunktion: Vereinswagen Verantwortlicher | Der Vereinswagen Verantwortliche ist für den Unterhalt, die Vermietung und die Buchhaltung des Vereinswagens verantwortlich. Der Vereinswagenverantwortliche ist dem Veranstaltungskoordinator unterstellt. |
| 5.26 Spezialfunktionen | Der Vorstand des TVN kann zusätzliche Spezialfunktionen festlegen. Allfällige Entschädigungen werden im Finanzreglement festgehalten. |

- 5.27 Spezialkommissionen Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der DV Spezialkommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der DV Rechenschaft schuldig.

6	Finanzen
6.1 Einnahmen	Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus: - Mitgliederbeiträgen - Beiträgen, Spenden und Schenkungen - den Erlösen aus Veranstaltungen - den Zinsen des Vereinsvermögens.
6.2 Ausgaben	Die Ausgaben setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen: - Auszahlung der Mitgliederbeiträge an die Riegen - Auszahlung von Gewinnen aus Veranstaltungen an die Riegen - Verbandsabgaben, Versicherungsprämien und Zeitungsabonnemente - Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial - Entschädigungen gemäss Finanzreglement oder DV-Beschlüssen - Spesen, Verwaltungskosten - Weiteren von der DV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben
6.3 Finanzreglement	Ein Finanzreglement regelt und detailliert verschiedene Einnahmen und Ausgaben. Änderungen an diesem müssen durch die GV mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
6.4 Finanzkompetenz Vorstand	Die Finanzkompetenz des Vorstandes ist durch die DV festzulegen.
6.5 Rechnungsjahr	Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
6.6 Verbandsabgaben	Sämtliche Verbandsabgaben werden durch den TVN abgerechnet.
6.7 Mitgliederbeitrag	Der TVN zieht im 2. Quartal sämtliche Mitgliederbeiträge ein: - Mitgliederbeitrag für TVN - Mitgliederbeitrag für die selbständigen Riegen - Mitgliederbeitrag für die unselbständigen Riegen - Verbandsabgaben Die eingegangenen Mitgliederbeiträge für die selbständigen und die unselbständigen Riegen werden Ende des 3. Quartals an die berechtigten Riegen ausbezahlt, respektive in deren Riegenbuchhaltung übernommen. Art und Höhe der Mitgliederbeiträge des TVN werden durch die DV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem TVN können ganz oder teilweise ausgenommen werden: - Ehrenmitglieder - Funktionäre.
6.8 Haftung	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; ausgenommen davon sind die Mitglieder, welche eine strafbare Handlung begehen.

7

Schlussbestimmungen

- | | | |
|-----|----------------------|--|
| 7.1 | Auflösung | Für die Auflösung des Vereins ist zusätzlich zum Beschluss der DV gemäss Ziffer 5.9 die Zustimmung aller selbständigen Riegen nötig. |
| 7.2 | Übergang | Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar gemäss Beschluss der DV der weiter bestehenden Riegen zu übertragen. Falls keine Riegen existieren, erfolgt die Übertragung zuhanden dem hiesigen Gemeinderat treuhänderisch, unter Wahrung des Anspruchsrechts für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung. |
| 7.3 | Statutenänderungen | Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die DV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Eine Totalrevision der Statuten kann von der DV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden. |
| 7.4 | Streitfälle | Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV, des STV und die gesetzlichen Bestimmungen. |
| 7.5 | Frühere Bestimmungen | Diese Statuten ersetzen diejenigen des Turnverein Niederglatt vom 27. März 1992. |
| 7.6 | Inkrafttreten | Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. August 2020 genehmigt worden. |

Turnverein Niederglatt

Der Präsident:


Marcel Häfliger

Der Aktuar:


Sabrina Häfliger

Zürcher Turnverband

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am 16.08.2020 genehmigt.

Präsident ZTV:


Frank Günthardt

Der Geschäftsführer ZTV:


Daniel Schacher

Statuten der Aktivriege des Turnverein Niederglatt

1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

- | | | |
|-----|----------------------------|--|
| 1.1 | Name | Die Aktivriege des Turnverein Niederglatt (TVN) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. |
| 1.2 | Sitz | Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Niederglatt ZH. |
| 1.3 | Gründung und Ziele | <p>Die Aktivriege des Turnverein Niederglatt wurde am 2. Juli 2020 gegründet. Sie entstand durch Fusion des am 17. Juni 1902 gegründeten Turnvereins und der am 27. März 1947 gegründeten Damenriege.</p> <p>Die Aktivriege</p> <ul style="list-style-type: none">- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen.- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern- ist politisch und konfessionell neutral. |
| 1.4 | Zugehörigkeit zu TVN | Der Verein ist dem Turnverein Niederglatt (TVN) angeschlossen und ist verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Delegiertenversammlung (DV) des TVN zu beachten. |
| 1.5 | Zugehörigkeit zu Verbänden | Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglemente er sich unterstellt. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen. |

2 Vereinsstruktur

- | | | |
|-----|------------------|--|
| 2.1 | Riegenstrukturen | Der Verein verpflichtet sich, die in Art. 2.1 der Statuten des TVN festgelegten Riegenstrukturen zu beachten und umzusetzen. |
|-----|------------------|--|

3 Mitgliedschaft

- | | | |
|-----|----------------------|---|
| 3.1 | Mitgliederkategorien | <p>Der Aktivriege besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none">- Mitturner- Aktivmitglieder- Freimitglieder- Ehrenmitglieder- Passivmitglieder <p>Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem TVN zu melden, welcher diese wiederum dem ZTV und dem STV weitermeldet.</p> |
| 3.2 | Mitgliedschaft | Jedes Mitglied der Aktivriege ist auch automatisch nichtstimmberechtigtes Mitglied des TVN und verpflichtet sich, die Statuten und Reglemente des TVN einzuhalten. |

3.3	Mitturner	Als Mitturner kann aufgenommen werden, wer das 14. Altersjahr erreicht hat.
3.4	Aktivmitglied	Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat und regelmässig in den Turnstunden aktiv mitmacht.
3.5	Freimitglied	Zum Freimitglied der Aktivriege kann an der Generalversammlung (GV) auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied ernannt werden, welches während mindestens 10 Jahren der Aktivriege angehörte, regelmässig die Turnstunden besucht hat und sich auch sonst aktiv an den Vereinsaktivitäten beteiligte. Ein Reglement legt die Voraussetzungen für die Ernennung fest.
3.6	Ehrenmitglied	Zum Ehrenmitglied der Aktivriege kann an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied ernannt werden, welches sich langjährig um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat.
3.7	Passivmitglied	Passivmitglied der Aktivriege kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.
3.8	Eintritt / Aufnahme	Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm-, wahl- und antragsberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.
3.9	Austritt	Der Austritt (oder Übertritt zu den Passivmitgliedern) kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen. Ausgetretene Mitglieder verlieren automatisch auch die Mitgliedschaft im TVN.
3.10	Streichung Ausschluss	Ein Mitglied, welches seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt, die Statuten und Reglemente des Vereins verletzt, die Vereinsinteressen schädigt oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der GV vom Verein ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss erlischt auch automatisch die Mitgliedschaft im TVN. Das betroffene Mitglied ist von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4

Rechte und Pflichten

4.1	Statuten	Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten und Reglemente.
4.2	Besuchspflicht	Mitturner, Aktivmitglieder und die turnenden Frei- und Ehrenmitglieder verpflichten sich, nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen.
4.3	Arbeitsleistungen	Ein Finanzreglement kann die Mitglieder zu Arbeitsleistungen verpflichten. Das Reglement kann zudem eine anteilige Reduktion der Mitgliederbeiträge bei Erfüllung von Arbeitsleistungen festlegen.

- 4.4 Beitragspflicht Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag, sowie die Verbandsabgaben und den Beitrag an den TVN fristgerecht zu bezahlen. Sämtliche Beiträge werden durch den TVN erhoben.
Die Beitragspflicht beginnt spätestens mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres. Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes, bei Eintritt im laufenden Jahr den Beitrag zu erheben, obwohl die Aufnahme in den Verein noch nicht erfolgt ist.
- 4.5 Versicherungspflicht Die als turnende STV-Mitglieder deklarierten Mitglieder sind gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz versichert. Die Prämien richten sich nach den Vorschriften der SVK-STV.
- 4.6 Vereinsinteressen Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

5 Organe

- 5.1 Organe Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung (GV)
 - Turnstand
 - Vorstand (VS)
 - Rechnungsrevisoren
- 5.2 Generalversammlung (GV) Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet im ersten Quartal des Kalenderjahres und vor der DV des TVN statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und Oberturners
 - Mutationen
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Anträge
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Jahresprogramm
 - Budget
 - Wahlen (Präsident, VS, Delegierte für die DV des TVN und Revisoren)
 - Ehrungen
 - Erstellung, Genehmigung und Änderungen von Reglementen
 - Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins
- Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:
- Mit Wahl-, Stimm- und Antragsrecht
 - Aktivmitglieder
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Rechnungsrevisoren
 - Ohne Wahl-, Stimm- und Antragsrecht
 - Mitturner
 - Passivmitglieder
 - Vertreter des VS des TVN, der Fitnessriege und der Turnveteranen
 - Gästen

- | | | |
|------|---------------------------------|--|
| 5.3 | Einladung zur GV | Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich per Post oder E-Mail zu erfolgen. |
| 5.4 | Anträge | Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden. |
| 5.5 | Teilnahme an der GV | Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder, turnende Freimitglieder und turnende Ehrenmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. |
| 5.6 | Ausserordentliche GV | Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. |
| 5.7 | Abstimmung
Beschlussfassung | Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten. |
| 5.8 | Wahlen
Abstimmungen | Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. |
| 5.9 | Turnstand | Der Turnstand wird nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/3 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich per Post oder E-Mail zu erfolgen. Über den Turnstand ist Protokoll zu führen. |
| 5.10 | Vorstand (VS) | <p>Der von der GV zu wählende Vorstand (VS) amtet jeweils für ein Jahr und besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">- Präsident- Kassier- Aktuar- Technischer Leiter 1- Technischer Leiter 2 oder Beisitzer <p>Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder (auf mindestens 3 Mitglieder) reduziert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen. Die aufgeführten Funktionen werden in diesem Fall auf die Vorstandsmitglieder aufgeteilt.</p> |
| 5.11 | Einberufung
Vorstandssitzung | Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. |
| 5.12 | Zeichnungs-
berechtigung | Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar rechtsverbindlich. Wertschriften dürfen nur nach entsprechendem Beschluss der GV angelegt werden. Für Wertschriften zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift. |

- | | |
|--------------------------------|--|
| 5.13 Präsident | Der Präsident leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der GV legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er pflegt den Kontakt mit dem VS des TVN. |
| 5.14 Aktuar | Der Aktuar erledigt die Vereins-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rechnungen, im Auftrag des Vorstandes. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen. Er ist für die Archivierung der Unterlagen verantwortlich. |
| 5.15 Kassier | Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung. Er verwaltet das Vermögen. Er erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung und das Budget. |
| 5.16 Technischer Leiter | Dem technischen Leiter obliegt die Leitung der Turnstunden unter Beiziehung der weiteren Leiter. Er besucht den obligatorischen technischen Leiterkurs der Region im ZTV und nach Möglichkeit weitere Fortbildungskurse. |
| 5.17 Vizepräsident | Der Vorstand informiert an der GV welches Mitglied des Vorstandes als Vizepräsident amtiert. Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt er (als Vizepräsident) dessen Funktionen und unterstützt ihn im Übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte. |
| 5.18 Rechnungsrevisoren | Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Rechnungsrevisoren verfassen zuhanden der GV einen schriftlichen Prüfbericht mit Antrag. |
| 5.19 Delegierte der DV des TVN | Delegierte vertreten den Verein im TVN und bringen die Anliegen der Aktivriege an der DV des TVN ein. |

6

Finanzen

- 6.1 Einnahmen Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Beiträgen, Spenden und Schenkungen
 - den Erlösen aus Veranstaltungen
 - den Zinsen des Vereinsvermögens
 - Beiträgen des TVN
- 6.2 Ausgaben Die Ausgaben setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:
- Leiterentschädigungen und Vorstandsentschädigungen
 - Startgelder für Wettkämpfe
 - Beiträge an Vereinsaktivitäten
 - Spesen, Verwaltungskosten
 - Anschaffungen von Turngeräten und Turnmaterial
 - Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben
- 6.3 Finanzreglement Ein Finanzreglement regelt und detailliert verschiedene Einnahmen und Ausgaben. Änderungen an diesem müssen durch die GV mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 6.4 Finanzkompetenz Vorstand Die Finanzkompetenz des Vorstandes ist durch die GV festzulegen.
- 6.5 Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen
- 6.6 Mitgliederbeitrag Das Inkasso der gesamten Mitgliederbeiträge und die Abrechnung der Verbandsabgaben erfolgt durch den TVN gemäss Art. 6 dessen Statuten. Der TVN zahlt die eingegangenen Mitgliederbeiträge (Anteil Aktivriege) im 3. Quartal an die Aktivriege aus.
- Die Höhe der Mitgliederbeiträge des Riegenanteils wird durch die GV festgelegt. Die GV kann die Beitragspflicht für Ehrenmitglieder ganz oder teilweise aussetzen.
- 6.7 Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; ausgenommen davon sind die Mitglieder, welche eine strafbare Handlung begehen.

7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 7.1 Übergangsbestimmungen Leistungen in der vormaligen Damenriege, resp. im vormaligen Turnverein werden bei den Ernennungen zum Frei- und Ehrenmitglied der Aktivriege berücksichtigt.
Die Aktivveteranen und Passivveteranen des vormaligen Turnvereins behalten ihre Mitgliederkategorie.
- 7.2 Auflösung Für die Auflösung des Vereins sind die Zustimmungen von 2/3 aller an der GV anwesenden Mitglieder sowie die Zustimmung mit einfacher Mehrheit der DV des TVN nötig.
Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar an den TVN zu übergehen.
- 7.3 Revision der Statuten Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Totalrevision der Statuten kann von der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Anpassungen an den Statuten müssen durch die DV des TVN mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.
- 7.4 Streitfälle Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TVN, des ZTV, des STV und die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.5 Frühere Bestimmungen Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 27. März 1992
- 7.6 Inkrafttreten Die Statuten sind an der Fusionsversammlung vom 2. Juli 2020 genehmigt worden.
- Diese Statuten treten in Kraft
- nach erfolgter Gründung des TVN
 - nach der Genehmigung durch den ZTV.

Aktivriege des Turnverein Niederglatt

Der Präsident:

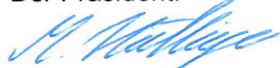

Oliver Vogel

Der Aktuar:


Sibylle Knecht

Turnverein Niederglatt

Der Präsident:


Marcel Häfliger

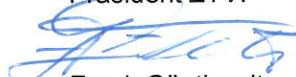
Der Aktuar:


Sabrina Häfliger

Zürcher Turnverband

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am 16.09.2020 genehmigt.

Präsident ZTV:


Frank Günthardt

Der Geschäftsführer ZTV:


Daniel Schacher

Statuten der Fitnessriege des Turnverein Niederglatt

1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

- | | | |
|-----|----------------------------|---|
| 1.1 | Name | Die Fitnessriege des Turnverein Niederglatt (TVN) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. |
| 1.2 | Sitz | Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Niederglatt ZH. |
| 1.3 | Gründung und Ziele | <p>Die Fitnessriege des Turnverein Niederglatt wurde am 24. Juni 2020 gegründet. Sie entstand durch Fusion der im Jahr 1933 gegründeten Männerriege und der am 28. Februar 1968 gegründeten Frauenriege.</p> <p>Die Fitnessriege</p> <ul style="list-style-type: none">- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen.- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern- ist politisch und konfessionell neutral. |
| 1.4 | Zugehörigkeit zu TVN | Der Verein ist dem Turnverein Niederglatt (TVN) angeschlossen und ist verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Delegiertenversammlung (DV) des TVN zu beachten. |
| 1.5 | Zugehörigkeit zu Verbänden | Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglemente er sich unterstellt. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen. |

2 Vereinsstruktur

- | | | |
|-----|------------------|--|
| 2.1 | Riegenstrukturen | Der Verein verpflichtet sich, die in Art. 2.1 der Statuten des TVN festgelegten Riegenstrukturen zu beachten und umzusetzen. |
|-----|------------------|--|

3 Mitgliedschaft

- | | | |
|-----|----------------------|---|
| 3.1 | Mitgliederkategorien | <p>Der Fitnessriege besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none">- Aktivmitglieder- Freimitglieder- Ehrenmitglieder- Passivmitglieder <p>Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem TVN zu melden, welcher diese wiederum dem ZTV und dem STV weitermeldet.</p> |
| 3.2 | Mitgliedschaft | Jedes Mitglied der Fitnessriege ist auch automatisch nicht-stimmberechtigtes Mitglied des TVN und verpflichtet sich, die Statuten und Reglemente des TVN einzuhalten. |

- | | | |
|-----|-----------------------|---|
| 3.3 | Aktivmitglied | Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer regelmässig in den Turnstunden aktiv mitmacht. |
| 3.4 | Freimitglied | Zum Freimitglied der Fitnessriege kann an der Generalversammlung (GV) auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied ernannt werden, welches während mindestens 10 Jahren der Fitnessriege angehörte, regelmässig die Turnstunden besucht hat und sich auch sonst aktiv an den Vereinsaktivitäten beteiligte. Ein Reglement legt die Voraussetzungen für die Ernennung fest. |
| 3.5 | Ehrenmitglied | Zum Ehrenmitglied der Fitnessriege kann an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied ernannt werden, welches sich langjährig um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. |
| 3.6 | Passivmitglied | Passivmitglied der Fitnessriege kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt. |
| 3.7 | Eintritt / Aufnahme | Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm-, wahl- und antragsberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV. |
| 3.8 | Austritt | Der Austritt (oder Übertritt zu den Passivmitgliedern) kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.
Ausgetretene Mitglieder verlieren automatisch auch die Mitgliedschaft im TVN. |
| 3.9 | Streichung Ausschluss | Ein Mitglied, welches seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt, die Statuten und Reglemente des Vereins verletzt, die Vereinsinteressen schädigt oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der GV vom Verein ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss erlischt auch automatisch die Mitgliedschaft im TVN. Das betroffene Mitglied ist von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen. |

4

Rechte und Pflichten

- | | | |
|-----|-------------------|--|
| 4.1 | Statuten | Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten und Reglemente. |
| 4.2 | Besuchspflicht | Aktivmitglieder und die turnenden Frei- und Ehrenmitglieder verpflichten sich, nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen. |
| 4.3 | Arbeitsleistungen | Ein Finanzreglement kann die Mitglieder zu Arbeitsleistungen verpflichten. Das Reglement kann zudem eine anteilige Reduktion der Mitgliederbeiträge bei Erfüllung von Arbeitsleistungen festlegen. |

- 4.4 Beitragspflicht Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag, sowie die Verbandsabgaben und den Beitrag an den TVN fristgerecht zu bezahlen. Sämtliche Beiträge werden durch den TVN erhoben.
Die Beitragspflicht beginnt spätestens mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres. Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes, bei Eintritt im laufenden Jahr den Beitrag zu erheben, obwohl die Aufnahme in den Verein noch nicht erfolgt ist.
- 4.5 Versicherungspflicht Die als turnende STV-Mitglieder deklarierten Mitglieder sind gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz versichert. Die Prämien richten sich nach den Vorschriften der SVK-STV.
- 4.6 Vereinsinteressen Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

5 Organe

- 5.1 Organe Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung (GV)
 - Turnstand
 - Vorstand (VS)
 - Rechnungsrevisoren
- 5.2 Generalversammlung (GV) Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet im ersten Quartal des Kalenderjahres und vor der DV des TVN statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und Oberturners
 - Mutationen
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Anträge
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Jahresprogramm
 - Budget
 - Wahlen (Präsident, VS, Delegierte für die DV des TVN und Revisoren)
 - Ehrungen
 - Erstellung, Genehmigung und Änderungen von Reglementen
 - Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins
- Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:
- Mit Wahl-, Stimm- und Antragsrecht
 - Aktivmitglieder
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Rechnungsrevisoren
 - Ohne Wahl-, Stimm- und Antragsrecht
 - Passivmitglieder
 - Vertreter des VS des TVN, der Aktivriege und der Turnveteranen
 - Gäste

- 5.3 Einladung zur GV Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich per Post oder E-Mail zu erfolgen.
- 5.4 Anträge Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.
- 5.5 Teilnahme an der GV Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder, turnende Freimitglieder und turnende Ehrenmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 5.6 Ausserordentliche GV Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- 5.7 Abstimmung
Beschlussfassung Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.
- 5.8 Wahlen
Abstimmungen Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5.9 Turnstand Der Turnstand wird nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/3 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich per Post oder E-Mail zu erfolgen. Über den Turnstand ist Protokoll zu führen.
- 5.10 Vorstand (VS) Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtiert jeweils für ein Jahr und besteht aus:
- Präsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - Technischer Leiter 1
 - Technischer Leiter 2 oder Beisitzer
- Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder (auf mindestens 3 Mitglieder) reduziert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen. Die aufgeführten Funktionen werden in diesem Fall auf die Vorstandsmitglieder aufgeteilt.
- 5.11 Einberufung
Vorstandssitzung Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 5.12 Zeichnungsberechtigung Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar rechtsverbindlich. Wertschriften dürfen nur nach entsprechendem Beschluss der GV angelegt werden. Für Wertschriften zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelschrift.

- | | | |
|------|---------------------------|--|
| 5.13 | Präsident | Der Präsident leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der GV legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er pflegt den Kontakt mit dem VS des TVN. |
| 5.14 | Aktuar | Der Aktuar erledigt die Vereins-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rechnungen, im Auftrag des Vorstandes. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen. Er ist für die Archivierung der Unterlagen verantwortlich. |
| 5.15 | Kassier | Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung. Er verwaltet das Vermögen. Er erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung und das Budget. |
| 5.16 | Technischer Leiter | Dem technischen Leiter obliegt die Leitung der Turnstunden unter Beziehung der Hilfsleiter. Er besucht den obligatorischen technischen Leiterkurs der Region im ZTV und nach Möglichkeit weitere Fortbildungskurse. |
| 5.17 | Beisitzer | Der Beisitzer übernimmt innerhalb des Vorstandes besondere Aufgaben, wie diese entweder an der GV oder durch den VS festgelegt werden. |
| 5.18 | Vizepräsident | Der Vorstand informiert an der GV welches Mitglied des Vorstandes als Vizepräsident amtiert. Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt er (als Vizepräsident) dessen Funktionen und unterstützt ihn im Übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte. |
| 5.19 | Rechnungsrevisoren | Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Rechnungsrevisoren verfassen zuhanden der GV einen schriftlichen Prüfbericht mit Antrag. |
| 5.20 | Delegierte der DV des TVN | Delegierte vertreten den Verein im TVN und bringen die Anliegen der Fitnessriege an der DV des TVN ein. |

6

Finanzen

- | | | |
|-----|--------------------------|--|
| 6.1 | Einnahmen | Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus: <ul style="list-style-type: none">- Mitgliederbeiträgen- Beiträgen, Spenden und Schenkungen- den Erlösen aus Veranstaltungen- den Zinsen des Vereinsvermögens- Beiträgen des TVN |
| 6.2 | Ausgaben | Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none">- Leiterentschädigungen und Vorstandsentschädigungen- Startgelder für Wettkämpfe- Beiträge an Vereinsaktivitäten- Spesen, Verwaltungskosten- Anschaffungen von Turngeräten und Turnmaterial- Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben |
| 6.3 | Finanzreglement | Ein Finanzreglement regelt und detailliert verschiedene Einnahmen und Ausgaben. Änderungen an diesem müssen durch die GV mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. |
| 6.4 | Finanzkompetenz Vorstand | Die Finanzkompetenz des Vorstandes ist durch die GV festzulegen. |

- | | | |
|-----|-------------------|--|
| 6.5 | Rechnungsjahr | Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen |
| 6.6 | Mitgliederbeitrag | <p>Das Inkasso der gesamten Mitgliederbeiträge und die Abrechnung der Verbandsabgaben erfolgt durch den TVN gemäss Art. 6 dessen Statuten. Der TVN zahlt die eingegangenen Mitgliederbeiträge (Anteil Fitnessriege) im 3. Quartal an die Fitnessriege aus.</p> <p>Die Höhe der Mitgliederbeiträge des Riegenanteils wird durch die GV festgelegt. Die GV kann die Beitragspflicht für Ehrenmitglieder ganz oder teilweise aussetzen.</p> |
| 6.7 | Haftung | Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; ausgenommen davon sind die Mitglieder, welche eine strafbare Handlung begehen. |

7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 7.1 Übergangsbestimmungen Leistungen in der vormaligen Frauenriege und Männerriege werden bei den Ernennungen zum Frei- und Ehrenmitglied der Fitnessriege berücksichtigt.
- 7.2 Auflösung Für die Auflösung des Vereins sind die Zustimmungen von 2/3 aller an der GV anwesenden Mitglieder sowie die Zustimmung mit einfacher Mehrheit der DV des TVN nötig.
Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar an den TVN zu übergehen.
- 7.3 Revision der Statuten Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Totalrevision der Statuten kann von der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anpassungen an den Statuten müssen durch die DV des TVN mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.
- 7.4 Streitfälle Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TVN, des ZTV, des STV und die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.5 Frühere Bestimmungen Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 27. März 1992.
- 7.6 Inkrafttreten Die Statuten sind an der Fusionsversammlung vom 24. Juni 2020 genehmigt worden.
- Diese Statuten treten in Kraft
- nach erfolgter Gründung des TVN
 - nach der Genehmigung durch den ZTV.

Fitnessriege des Turnverein Niederglatt

Der Präsident:



Markus Häfliger

Der Aktuar:



Monika Galli

Turnverein Niederglatt

Der Präsident:



Marcel Häfliger

Der Aktuar:



Sabrina Häfliger

Zürcher Turnverband

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am 16.09.2020 genehmigt.

Präsident ZTV:



Frank Günthardt

Der Geschäftsführer ZTV:



Daniel Schacher

Reglement ELKi-Turnen des Turnverein Niederglatt

1 Name und Zugehörigkeit	
1.1 Name/Stellung	Unter dem Namen Eltern-Kind-Turnen (ELKi-Turnen) besteht eine unselbständige Riege für Kinder bis zum Kindergarten Alter mit einer Erwachsenen Begleitperson, die der Obhut und Verantwortung des Turnverein unterstellt ist.
1.2 Zweck	Sie fördert die gesamte körperliche und seelische Entwicklung des Kindes, und vermittelt eine altersangepasste, regelmässige turnerische Betätigung. Das ELKi-Turnen bildet eine weitere Stütze des TVN und soll motivieren, mit entsprechendem Alter den nachfolgenden Riegen beizutreten.
1.3 Tätigkeit	Pro Woche finden in der Regel eine Turnlektion statt.
2 Organisation	
2.1 Organisation	Das ELKi-Turnen ist dem TVN unterstellt. Die DV des TVN wählt den Hauptleiter und allfällige weiteren Leiter. Der Hauptleiter trägt die organisatorische und administrative Verantwortung der Riege.
2.2 Hauptleiter	Der Hauptleiter ist Mitglied der Technischen Kommission des TVN und für folgende Aufgaben verantwortlich: - Administrative und technische Leitung der Riege. - Information und Berichterstattung an TVN Vorstand über die Tätigkeiten - Aus- und Weiterbildung aller Leiter - Führen der Mitgliederliste und der Anwesenheitskontrolle - Finanzielle Führung gemäss Absatz 3.
2.3 Leiterteam	Alle Leiter müssen beim STV Mitglied sein.
3 Finanzen	
3.1 Grundsätzliches	Das ELKi-Turnen muss selbsttragend sein. Der Hauptleiter erstellt ein Budget zuhanden des Vorstandes TVN. Für das ELKi-Turnen wird ein eigenes zweckbestimmtes Konto geführt. Dieses Konto wird durch den Kassier TVN verwaltet oder kann durch VS Entscheid des TVN dem Hauptleiter zur Verwaltung übertragen werden. Dieses Konto darf nicht zweckentfremdet werden.
3.2 Mitgliederbeitrag	Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Hauptleitung in Absprache mit dem Vorstand des TVN festgelegt und von der DV des TVN genehmigt. Der Mitgliederbeitrag wird pro geturnte Lektion 5x jährlich eingezogen. Der Versicherungsbeitrag der Sportversicherungskasse (SVK) des STV ist in den Mitgliederbeitrag einzuschliessen.

- 3.3 Versicherung Die als turnende STV-Mitglieder deklarierten Kinder sind gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz versichert. Die Prämien richten sich nach den Vorschriften der SVK-STV.
- 3.4 Entschädigungen Die Höhe der Entschädigungen der Leiter des ElKi-Turnens wird durch den Hauptleiter in Rücksprache mit dem Vorstand vorgeschlagen, durch die Delegiertenversammlung des TVN festgelegt und im Finanzreglement festgehalten.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Eintritt Der Eintritt kann jederzeit erfolgen nach Zustimmung der Hauptleitung. Der Eintritt ist ab ca. dem zweiten Lebensjahr des Kindes möglich.
- 4.2 Austritt Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder mündlich durch die Eltern erfolgen. Der bereits bezahlte Mitgliederbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 4.3 Pflichten Jedes ElKi Paar hat sich den Anordnungen und Weisungen der Leiter zu unterziehen. Sie verpflichten sich, die Turnstunden regelmässig zu besuchen und sich bei Verhinderung beim Hauptleiter abzumelden.
- 4.4 Ausschluss Bleibt ein ElKi Paar während einem Monat dem Training unentschuldig fern oder verhält es sich gegenüber seinen Mitturnern oder dem Leiterteam auffällig, kann dieses durch die Hauptleitung nach Rücksprache mit den Eltern ausgeschlossen werden.

5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Auflösung Bei allfälliger Auflösung des ElKi-Turnens bleiben die entsprechenden zweckgebundenen Geldkonten bestehen. Das Geld soll für die Neugründung einer gleichartigen Riege oder nach Ablauf einer 5-jährigen Wartefrist als Unterstützung anderer unselbständiger Riegen mit Jugendarbeit reserviert bleiben.
- 5.2 Änderungen Reglements Änderungen können jederzeit durch Beschluss von mind. 2/3 der an der Delegiertenversammlung des Turnverein Niederglatt anwesenden Delegierten vorgenommen werden.
- 5.3 Streitigkeiten Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten in der Auslegung des Reglements gelten die Statuten des unterzeichnenden Vereins oder es entscheidet die oben erwähnte Delegiertenversammlung.
- 5.4 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des Turnverein Niederglatt vom 21. August in Kraft.

Turnverein Niederglatt

Der Präsident:


Marcel Häfliger

Der Aktuar:


Sabrina Häfliger

Reglement des Kinderturnen des Turnverein Niederglatt

1 Name und Zugehörigkeit	
1.1 Name/Stellung	Unter dem Namen Kinderturnen (KITU) Niederglatt besteht eine un- selbständige Riege für sportliche Kinder, die der Obhut und Verant- wortung des Turnverein Niederglatt unterstellt ist.
1.2 Zweck	Die Kinder sollen auch ausserhalb der Schule durch einen abwechs- lungsreichen und vielseitigen Turnunterricht zum regelmässigen Sporttreiben hingeführt werden. Die Turnstunden sollen den jeweiligen Bedürfnissen angepasst wer- den. Die Kinder sollen den Sportbetrieb langfristig positiv erleben. Das Kinderturnen bildet eine weitere Stütze des TVN und soll moti- vieren, mit entsprechendem Alter den nachfolgenden Riegen beizu- treten.
1.3 Tätigkeit	Pro Woche findet in der Regel eine Turnlektion statt. Es ist anzustre- ben, dass die turnerischen Angebote bei J+S gemeldet sind.
2 Organisation	
2.1 Organisation	Das Kinderturnen ist dem TVN unterstellt. Die DV des TVN wählt den Hauptleiter und die weiteren Leiter. Der Hauptleiter trägt die organisatorische und administrative Verantwor- tung der Riege.
2.2 Hauptleiter	Der Hauptleiter ist Mitglied der Technischen Kommission des TVN und für folgende Aufgaben verantwortlich: - Administrative und technische Leitung der Riege. - Information und Berichterstattung an TVN Vorstand über die Tätigkeiten - Aus- und Weiterbildung aller Leiter inkl. J+S Kurse - Führen der Mitgliederliste und der Anwesenheitskontrolle - Finanzielle Führung gemäss Absatz 3.
2.3 Leiterteam	Alle Leiter müssen beim STV Mitglied sein. Es ist anzustreben, dass genügend Leiter die J+S Anerkennung haben, um die Angebote der Riege beim J+S anzumelden.
2.4 Jugend + Sport	Sind die Voraussetzungen für die Durchführung von J+S Kursen gegeben, so sollen diese angemeldet werden. Die Leiter sind ver- pflichtet, ihre Tätigkeiten nach den Richtlinien von J+S auszuüben.
3 Finanzen	
3.1 Grundsätzliches	Das Kinderturnen muss selbsttragend sein. Der Hauptleiter erstellt ein Budget zuhanden des Vorstandes TVN. Für das Kinderturnen wird ein eigenes zweckbestimmtes Konto geführt. Dieses Konto wird durch den Kassier TVN verwaltet oder kann durch VS Entscheid des TVN dem Hauptleiter zur Verwaltung übertragen werden. Dieses Konto darf nicht zweckentfremdet werden.

- | | | |
|-----|-------------------|--|
| 3.2 | Mitgliederbeitrag | Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Hauptleitung in Absprache mit dem Vorstand des TVN festgelegt und von der DV des TVN genehmigt. Der Versicherungsbeitrag der Sportversicherungskasse (SVK) des STV ist in den Mitgliederbeitrag einzuschliessen. |
| 3.3 | Versicherung | Die als turnende STV-Mitglieder deklarierten Kinder sind gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz versichert. Die Prämien richten sich nach den Vorschriften der SVK-STV. |
| 3.4 | Entschädigungen | Die Höhe der Entschädigungen der Leiter des Kinderturnens wird vom Hauptleiter in Rücksprache mit dem Vorstand vorgeschlagen, durch die Delegiertenversammlung des TVN festgelegt und im Finanzreglement festgehalten. |

4

Mitgliedschaft

- | | | |
|-----|------------|--|
| 4.1 | Eintritt | Für den Eintritt in das Kinderturnen ist eine schriftliche Zustimmung der Eltern nötig. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen nach Zustimmung der Hauptleitung. Der Eintritt ist ab dem Kindergartenalter möglich. |
| 4.2 | Austritt | Der Austritt kann jederzeit schriftlich durch die Eltern erfolgen. Der Jahresbeitrag des angebrochenen Jahres wird vollständig erhoben. |
| 4.3 | Pflichten | Jedes Kind hat sich den Anordnungen und Weisungen der Leiter zu unterziehen. Sie verpflichten sich, die Turnstunden regelmässig zu besuchen und sich bei Verhinderung beim Hauptleiter abzumelden. |
| 4.4 | Ausschluss | Bleibt ein Kind während einem Monat dem Training unentschuldigt fern oder verhält es sich gegenüber seinen Mitturnern oder dem Leiterteam auffällig, kann dieses durch die Hauptleitung nach Rücksprache mit den Eltern ausgeschlossen werden. |

5

Schlussbestimmungen

- | | | |
|-----|----------------|---|
| 5.1 | Auflösung | Bei allfälliger Auflösung des Kinderturnens bleiben die entsprechenden zweckgebundenen Geldkonten bestehen.
Das Geld soll für die Neugründung einer gleichartigen Riege oder nach Ablauf einer 5-jährigen Wartefrist als Unterstützung anderer unselbständiger Riegen mit Jugendarbeit reserviert bleiben. |
| 5.2 | Änderungen | Reglements Änderungen können jederzeit durch Beschluss von mind. 2/3 der an der Delegiertenversammlung des Turnverein Niederglatt anwesenden Delegierten vorgenommen werden. |
| 5.3 | Streitigkeiten | Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten in der Auslegung des Reglements gelten die Statuten des unterzeichnenden Vereins oder es entscheidet die oben erwähnte Delegiertenversammlung. |
| 5.4 | Inkrafttreten | Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des Turnverein Niederglatt vom 21. August 2020 in Kraft. |

Turnverein Niederglatt

Der Präsident:



Marcel Häfliger

Der Aktuar:



Sabrina Häfliger

Reglement der Jugendriege und Mädchenriege des Turnverein Niederglatt

1 Name und Zugehörigkeit

- | | | |
|-----|---------------|--|
| 1.1 | Name/Stellung | Unter dem Namen Mädchenriege bzw. Jugendriege Niederglatt bestehen zwei unselbständige Riegen für sportliche Jugendliche, die der Obhut und Verantwortung des Turnverein Niederglatt unterstellt sind. Die Jugendriege wurde am 27. Juni 1942 gegründet. Die Mädchenriege Niederglatt wurde am 14. August 1944 gegründet. |
| 1.2 | Zweck | Die Kinder und Jugendlichen sollen auch ausserhalb der Schule durch einen abwechslungsreichen und vielseitigen Turnunterricht zum regelmässigen Sporttreiben hingeführt werden.
Die Turnstunden sollen den jeweiligen Bedürfnissen angepasst werden,
Die Kinder und Jugendlichen sollen den Sportbetrieb langfristig positiv erleben.
Die Jugendriege und Mädchenriege bilden weitere Stützen des TVN und sollen motivieren, mit entsprechendem Alter der Aktivriege beizutreten. |
| 1.3 | Tätigkeit | Pro Woche finden in der Regel ein bis zwei Turnlektionen statt.
Es ist anzustreben, dass die turnerischen Angebote bei J+S gemeldet sind.
Nach Möglichkeit soll der Jugendsporttag und bei Interesse auch weitere Wettkämpfe für Jugend- und Mädchenriegen besucht werden. |

2

Organisation

- | | | |
|-----|--------------|--|
| 2.1 | Organisation | Die Mädchen- bzw. die Jugendriege ist dem TVN unterstellt.
Die DV des TVN wählt jeden Hauptleiter und der VS TVN die weiteren Leiter. Der jeweilige Hauptleiter trägt die organisatorische und administrative Verantwortung der Riege. |
| 2.2 | Hauptleiter | Der jeweilige Hauptleiter ist Mitglied der Technischen Kommission des TVN und für folgende Aufgaben verantwortlich:
- Administrative und technische Leitung der Riege.
- Information und Berichterstattung an TVN Vorstand über die Tätigkeiten
- Aus- und Weiterbildung aller Leiter inkl. J+S Kurse
- Führen der Mitgliederliste und der Anwesenheitskontrolle
- Finanzielle Führung gemäss Absatz 3. |
| 2.3 | Leiterteam | Alle Leiter müssen beim STV Mitglied sein.
Es ist anzustreben, dass genügend Leiter die J+S Anerkennung haben, um die Angebote der Riege beim J+S anzumelden. |
| 2.4 | Hilfsleiter | Hilfsleiter werden zur Unterstützung des Leiterteams eingesetzt und verfügen über keine Leiterausstellung. Hilfsleiter werden nicht gewählt und können durch die Leiter bei Bedarf aufgebildet werden. |

- 2.5 Jugend + Sport Sind die Voraussetzungen für die Durchführung von J+S Kursen gegeben, so sollen diese angemeldet werden. Die Leiter sind verpflichtet, ihre Tätigkeiten nach den Richtlinien von J+S auszuüben.

3 Finanzen

- 3.1 Grundsätzliches Die Jugendriege bzw. die Mädchenriege müssen selbsttragend sein. Der Hauptleiter erstellt ein Budget zuhanden des Vorstandes TVN. Für die Jugend- bzw. Mädchenriege werden eigene zweckbestimmte Konten geführt. Diese Konten werden durch den Kassier TVN verwaltet oder können durch VS Entscheid des TVN dem Hauptleiter zur Verwaltung übertragen werden. Diese Konten dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- 3.2 Mitgliederbeitrag Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Hauptleitung in Absprache mit dem Vorstand des TVN festgelegt und von der DV des TVN genehmigt. Der Versicherungsbeitrag der Sportversicherungskasse (SVK) des STV ist in den Mitgliederbeitrag einzuschliessen.
- 3.3 Versicherung Die als turnende STV-Mitglieder deklarierten Jugendlichen sind gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz versichert. Die Prämien richten sich nach den Vorschriften der SVK-STV.
- 3.4 Entschädigungen Die Höhe der Entschädigungen der Leiter von Jugend- und Mädchenriege werden von den Hauptleiter in Rücksprache mit dem Vorstand vorgeschlagen, durch die Delegiertenversammlung des TVN festgelegt und im Finanzreglement festgehalten.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Eintritt Für den Eintritt in die Jugend- und Mädchenriege ist eine schriftliche Zustimmung der Eltern nötig. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen nach Zustimmung der Hauptleitung. Der Eintritt ist ab dem Primarschulalter möglich.
- 4.2 Austritt Der Austritt kann jederzeit schriftlich durch die Eltern erfolgen. Der Jahresbeitrag des angebrochenen Jahres wird vollständig erhoben.
- 4.3 Pflichten Jedes Mitglied hat sich den Anordnungen und Weisungen der Leiter zu unterziehen. Sie verpflichten sich, die Turnstunden regelmässig zu besuchen und sich bei Verhinderung beim Hauptleiter abzumelden.
- 4.4 Ausschluss Bleibt ein Mitglied während einem Monat dem Training unentschuldig fern oder verhält es sich gegenüber seinen Mitturnern oder dem Leiterteam auffällig, kann dieses durch die Hauptleitung nach Rücksprache mit den Eltern ausgeschlossen werden.

5

Schlussbestimmungen

- | | | |
|-----|----------------|--|
| 5.1 | Auflösung | Bei allfälliger Auflösung der Mädchen- bzw. Jugendriege bleiben die entsprechenden zweckgebundenen Geldkonten bestehen. Das Geld soll für die Neugründung einer gleichartigen Riege oder nach Ablauf einer 5-jährigen Wartefrist als Unterstützung anderer unselbständiger Riegen mit Jugendarbeit reserviert bleiben. |
| 5.2 | Änderungen | Reglements Änderungen können durch Beschluss von mind. 2/3 der an der Delegiertenversammlung des Turnverein Niederglatt anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. |
| 5.3 | Streitigkeiten | Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten in der Auslegung des Reglements gelten die Statuten des TVN oder es entscheidet die DV. |
| 5.4 | Inkrafttreten | Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des Turnverein Niederglatt vom 21. August 2020 in Kraft. |

Turnverein Niederglatt

Der Präsident:


Marcel Häfliger

Der Aktuar:


Sabrina Häfliger

Reglement der Geräteturnriege des Turnverein Niederglatt

1 Name und Zugehörigkeit	
1.1 Name/Stellung	Unter dem Namen Geräteturnriege Niederglatt besteht eine unselbstständige Riege für sportliche Mädchen, die der Obhut und Verantwortung des Turnverein Niederglatt unterstellt ist. Die Geräteturnriege wurde am 11. Februar 2011 gegründet.
1.2 Zweck	Sie fördert die Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen im Geräteturnen, ergänzt und bereichert das sportliche Angebot und bildet eine weitere Stütze des TVN. Sie soll motivieren, mit entsprechendem Alter der Aktivriege beizutreten. Die Kinder und Jugendlichen sollen den Sportbetrieb langfristig positiv erleben.
1.3 Tätigkeit	Pro Woche finden in der Regel zwei Turnlektionen statt. Es ist anzustreben, dass die turnerischen Angebote bei J+S gemeldet sind. Die Geräteturnriege nimmt in der Regel an Geräteturn Wettkämpfen teil und startet unter dem Namen GETU Niederglatt.
2 Organisation	
2.1 Organisation	Die Geräteturnriege ist dem TVN unterstellt. Die DV des TVN wählt den Hauptleiter und die weiteren Leiter. Der Hauptleiter trägt die organisatorische und administrative Verantwortung der Riege.
2.2 Hauptleiter	Der Hauptleiter ist Mitglied der Technischen Kommission des TVN und für folgende Aufgaben verantwortlich: - Administrative und technische Leitung der Riege. - Information und Berichterstattung an TVN Vorstand über die Tätigkeiten - Aus- und Weiterbildung aller Leiter inkl. J+S Kurse - Führen der Mitgliederliste und der Anwesenheitskontrolle - Finanzielle Führung gemäss Absatz 3.
2.3 Leiterteam	Alle Leiter müssen beim STV Mitglied sein. Es ist anzustreben, dass genügend Leiter die J+S Anerkennung haben, um die Angebote der Riege beim J+S anzumelden.
2.4 Jugend + Sport	Sind die Voraussetzungen für die Durchführung von J+S Kursen gegeben, so sollen diese angemeldet werden. Die Leiter sind verpflichtet, ihre Tätigkeiten nach den Richtlinien von J+S auszuüben.

3 Finanzen

- | | | |
|-----|-------------------|--|
| 3.1 | Grundsätzliches | Die Geräteturnriege muss selbsttragend sein. Der Hauptleiter erstellt ein Budget zuhanden des Vorstandes TVN. Für die Geräteturnriege wird ein eigenes zweckbestimmtes Konto geführt. Dieses Konto wird durch den Kassier TVN verwaltet oder kann durch VS Entscheid des TVN dem Hauptleiter zur Verwaltung übertragen werden. Dieses Konto darf nicht zweckentfremdet werden. |
| 3.2 | Mitgliederbeitrag | Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Hauptleitung in Absprache mit dem Vorstand des TVN festgelegt und von der DV des TVN genehmigt. Der Versicherungsbeitrag der Sportversicherungskasse (SVK) des STV ist in den Mitgliederbeitrag einzuschliessen. |
| 3.3 | Versicherung | Die als turnende STV-Mitglieder deklarierten Jugendlichen sind gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz versichert. Die Prämien richten sich nach den Vorschriften der SVK-STV. |
| 3.4 | Entschädigungen | Die Höhe der Entschädigungen der Leiter der Geräteturnriege wird durch den Hauptleiter in Rücksprache mit dem Vorstand vorgeschlagen, durch die Delegiertenversammlung des TVN festgelegt und im Finanzreglement festgehalten. |

4 Mitgliedschaft

- | | | |
|-----|------------|---|
| 4.1 | Eintritt | Für den Eintritt in die Geräteturnriege ist eine schriftliche Zustimmung der Eltern nötig. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen nach Zustimmung der Hauptleitung. Es kann ein Leistungstest oder Probetraining durchgeführt werden. |
| 4.2 | Austritt | Der Austritt kann jederzeit schriftlich durch die Eltern erfolgen. Der Jahresbeitrag des angebrochenen Jahres wird vollständig erhoben. |
| 4.3 | Pflichten | Jedes Mitglied hat sich den Anordnungen und Weisungen der Leiter zu unterziehen. Sie verpflichten sich, die Turnstunden regelmässig zu besuchen und sich bei Verhinderung beim Hauptleiter abzumelden. |
| 4.4 | Ausschluss | Bleibt ein Mitglied während einem Monat dem Training unentschuldig fern oder verhält es sich gegenüber seinen Mitturnern oder dem Leiterteam auffällig, kann dieses durch die Hauptleitung nach Rücksprache mit den Eltern ausgeschlossen werden. |

5

Schlussbestimmungen

- | | | |
|-----|----------------|---|
| 5.1 | Auflösung | Bei allfälliger Auflösung der Geräteturnriege bleiben die entsprechenden zweckgebundenen Geldkonten bestehen.
Das Geld soll für die Neugründung einer gleichartigen Riege oder nach Ablauf einer 5-Jährigen Wartefrist als Unterstützung anderer unselbständiger Riegen mit Jugendarbeit reserviert bleiben. |
| 5.2 | Änderungen | Reglements Änderungen können jederzeit durch Beschluss von mind. 2/3 der an der Delegiertenversammlung des Turnverein Niederglatt anwesenden Delegierten vorgenommen werden. |
| 5.3 | Streitigkeiten | Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten in der Auslegung des Reglements gelten die Statuten des unterzeichnenden Vereins oder es entscheidet die oben erwähnte Delegiertenversammlung. |
| 5.4 | Inkrafttreten | Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des Turnverein Niederglatt vom 21. August 2020 in Kraft. |

Turnverein Niederglatt

Der Präsident:



Marcel Häfliger

Der Aktuar:



Sabrina Häfliger

Reglement der Kunstturnerriege des Turnverein Niederglatt

1 Name und Zugehörigkeit	
1.1 Name/Stellung	Unter dem Namen Kunstturnerriege Niederglatt besteht eine unselbstständige Riege für sportliche Knaben, die der Obhut und Verantwortung des Turnverein Niederglatt unterstellt sind. Die Kunstturnerriege wurde am 17. Februar 1995 gegründet, respektive nach der Auflösung der früheren Riege von 1970 – 1983 wieder aktiviert.
1.2 Zweck	Sie fördert die Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen im Kunstturnen, ergänzt und bereichert das sportliche Angebot und bildet eine weitere Stütze des TVN. Sie soll motivieren, mit entsprechendem Alter der Aktivriege beizutreten. Talentierte Kinder sollen bei entsprechender Eignung für einen Eintritt ins Leistungszentrum motiviert und vorbereitet werden. Die Kinder und Jugendlichen sollen den Sportbetrieb langfristig positiv erleben.
1.3 Tätigkeit	Pro Woche finden in der Regel zwei Turnlektionen statt. Es ist anzustreben, dass die turnerischen Angebote bei J+S gemeldet sind. Die Kunstturnerriege nimmt in der Regel an Kunstturn-Wettkämpfen teil und startet unter dem Namen Kunstturnen oder TV Niederglatt.
2 Organisation	
2.1 Organisation	Die Kunstturnerriege ist dem TVN unterstellt. Die DV des TVN wählt den Hauptleiter und die weiteren Leiter. Der Hauptleiter trägt die organisatorische und administrative Verantwortung der Riege.
2.2 Hauptleiter	Der Hauptleiter ist Mitglied der Technischen Kommission des TVN und für folgende Aufgaben verantwortlich: - Administrative und technische Leitung der Riege. - Information und Berichterstattung an TVN Vorstand über die Tätigkeiten - Aus- und Weiterbildung aller Leiter inkl. J+S Kurse - Führen der Mitgliederliste und der Anwesenheitskontrolle - Finanzielle Führung gemäss Absatz 3.
2.3 Leiterteam	Alle Leiter müssen beim STV Mitglied sein. Es ist anzustreben, dass genügend Leiter die J+S Anerkennung haben, um die Angebote der Riege beim J+S anzumelden.
2.4 Jugend + Sport	Sind die Voraussetzungen für die Durchführung von J+S Kursen gegeben, so sollen diese angemeldet werden. Die Leiter sind verpflichtet, ihre Tätigkeiten nach den Richtlinien von J+S auszuüben.

3

Finanzen

- 3.1 Grundsätzliches Die Kunstturnerriege muss selbsttragend sein. Der Hauptleiter erstellt ein Budget zuhanden des Vorstandes TVN. Für die Kunstturnerriege wird ein eigenes zweckbestimmtes Konto geführt. Dieses Konto wird durch den Kassier TVN verwaltet oder kann durch VS Entscheid des TVN dem Hauptleiter zur Verwaltung übertragen werden. Dieses Konto darf nicht zweckentfremdet werden.
- 3.2 Mitgliederbeitrag Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Hauptleitung in Absprache mit dem Vorstand des TVN festgelegt und von der DV des TVN genehmigt. Der Versicherungsbeitrag der Sportversicherungskasse (SVK) des STV ist in den Mitgliederbeitrag einzuschliessen. Turnern, welche in einem Leistungs- oder Trainingszentrum trainieren oder Mitglied in einem nationalen Kader sind, können die Jahresbeiträge erlassen werden und Ausgaben wie Startgelder, Beiträge an ZTV und STV, etc. übernommen werden.
- 3.3 Versicherung Die als turnende STV-Mitglieder deklarierten Jugendlichen sind gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz versichert. Die Prämien richten sich nach den Vorschriften der SVK-STV.
- 3.4 Entschädigungen Die Höhe der Entschädigungen der Leiter der Kunstturnerriege wird durch den Hauptleiter in Rücksprache mit dem Vorstand vorgeschlagen, durch die Delegiertenversammlung des TVN festgelegt und im Finanzreglement festgehalten.

4

Mitgliedschaft

- 4.1 Eintritt Für den Eintritt in die Kunstturnerriege ist eine schriftliche Zustimmung der Eltern nötig. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen nach Zustimmung der Hauptleitung. Es kann ein Leistungstest oder Probetrainings durchgeführt werden.
- 4.2 Austritt Der Austritt kann jederzeit schriftlich durch die Eltern erfolgen. Der Jahresbeitrag des angebrochenen Jahres wird vollständig erhoben.
- 4.3 Pflichten Jedes Mitglied hat sich den Anordnungen und Weisungen der Leiter zu unterziehen. Sie verpflichten sich, die Turnstunden regelmässig zu besuchen und sich bei Verhinderung beim Hauptleiter abzumelden.
- 4.4 Ausschluss Bleibt ein Mitglied während einem Monat dem Training unentschuldig fern oder verhält es sich gegenüber seinen Mitturnern oder dem Leiterteam auffällig, kann dieses durch die Hauptleitung nach Rücksprache mit den Eltern ausgeschlossen werden.

5

Schlussbestimmungen

- | | | |
|-----|----------------|--|
| 5.1 | Auflösung | Bei allfälliger Auflösung der Kunstturnerriege bleiben die entsprechenden zweckgebundenen Geldkonten bestehen.
Das Geld soll für die Neugründung einer gleichartigen Riege oder nach Ablauf einer 5-Jährigen Wartefrist als Unterstützung anderer unselbständiger Riegen mit Jugendarbeit reserviert bleiben. |
| 5.2 | Änderungen | Reglements Änderungen können jederzeit durch Beschluss von mind. 2/3 der an der Delegiertenversammlung des Turnverein Niederglatt anwesenden Delegierten vorgenommen werden. |
| 5.3 | Streitigkeiten | Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten in der Auslegung des Reglements gelten die Statuten des unterzeichnenden Vereins oder es entscheidet die oben erwähnte Delegiertenversammlung. |
| 5.4 | Inkrafttreten | Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des Turnverein Niederglatt vom 21. August 2020 in Kraft. |

Turnverein Niederglatt

Der Präsident:



Marcel Häfliger

Der Aktuar:



Sabrina Häfliger